

My 49

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedig's, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Mark- graf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Verordnen, um die Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Ordnung und die Sicherung der Staatsbürger vor Benachtheiligungen mit dem von Uns in dem Patente vom 4. März 1849, §. 7, gewährleisteten Rechte der freien Vereinigung und Versammlung in Einklang zu bringen, bis zu dem Zustandekommen eines definitiven Gesetzes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung, über Antrag unseres Ministerrathes, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Ueber nicht politische Vereine.

§. 1.

Nicht politische Vereine, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu erzielen, lediglich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, bedürfen zu ihrer Errichtung keiner besonderen Genehmigung.

Die Unternehmer sind jedoch bei einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. C. M. gehalten, dem Gemeindevorstande am Orte der Errichtung und dem politischen Bezirkschef 14 Tage vor Beginn der Wirksamkeit die Vereinsstatuten vorzulegen, und die Bildung ihres Vorstandes anzuzeigen.

Daselbe hat von jeder Veränderung in den Statuten oder in dem Vorstande zu gelten.

§. 2.

Alle anderen nicht politischen Vereine, welche auf Gewinn berechnet sind, oder ihr Kapital ganz oder zum Theile durch Actien aufbringen wollen, namentlich Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen, für den Bau oder die Erhaltung von Land- und Wasserstraßen, Bank- und Credits-Anstalten, Versicherungs-, Versorgungs- und Renten-Anstalten, Sparcassen u. s. w. unterliegen auch ferner den bisher bestandenen Vorschriften, deren Revision unter Einem verfügt wird.

Zweiter Abschnitt.

Ueber politische Vereine.

§. 3.

Jeder politische Verein ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Beginn seiner Wirksamkeit der politischen Bezirksbehörde unter Angabe seines Zweckes, seiner Gründer und Leiter die schriftliche Meldung zu machen, und seinen Organismus, so wie seine Statuten vorzulegen, und spätere Aenderungen derselben 14 Tage bevor sie in Wirksamkeit treten, anzuzeigen.

§. 4.

Jeder politische Verein hat seinen Vorstand wenigstens aus fünf Vereinsmitgliedern zu bilden, und dessen Bildung, sowie jede Veränderung in demselben der Behörde anzuzeigen.

§. 5.

Minderjährige und Frauenspersonen dürfen weder Mitglieder noch Theilnehmer von politischen Vereinen seyn. Das Tragen von Vereinszeichen ist untersagt.

§. 6.

Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt, und sollen, insofern sie bestehen, geschlossen werden.

§. 7.

Die Behörde hat von den Vorlagen über Errichtung eines politischen Vereines (§. 3) Einsicht zu nehmen, im Falle des §. 6 dessen Bildung zu untersagen, sonst aber nur jene Punkte, welche dem Gesetze zuwiderlaufen, zu verwerfen.

§. 8.

Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der geschehenen Anzeige keine Einsprache von Seite der Behörde, so kann der Verein seine Verhandlungen beginnen.

§. 9.

Finden sich die Anmeldenden durch den Bescheid der Behörden beschwert, so steht ihnen das Recht der Berufung an die höhere Behörde zu.

Der politische Verein darf jedoch vor Erledigung des Recurses seine Wirksamkeit nicht beginnen.

§. 10.

Jeder politische Verein muß seine Sitzungen öffentlich halten. Diese Oeffentlichkeit darf weder durch ein directes, noch indirectes Mittel beschränkt werden. Frauenspersonen sind von allen politischen Vereinsitzungen auch als Zuhörerinnen unbedingt ausgeschlossen. Zu den Sitzungen solcher Vereine dürfen weder Staats- noch Communal-Gebäude verwendet werden.

§. 11.

Es ist sowohl den Mitgliedern eines politischen Vereines, als den Zuhörern verboten, bei den Sitzungen bewaffnet zu erscheinen.

§. 12.

Von jeder Sitzung ist wenigstens 24 Stunden zuvor der Behörde, welche in dem Orte über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, unter Angabe des Locales und der Stunde der Sitzung die Anzeige zu machen.

§. 13.

Dem Abgeordneten der Behörde ist in jeder Sitzung eines politischen Vereines ein angemessener Platz nach seiner Wahl vorzubehalten. Derselbe ist berechtigt, von dem Vorstande zu verlangen, daß über die wesentlichen Punkte der Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und ihm Name, Stand und Wohnort der auftretenden Redner bekannt gegeben werden.

Das Protokoll muß der Einsicht der Behörde jederzeit offen stehen.

§. 14.

Wird von der Behörde die Aufhebung der Sitzung angeordnet, oder sieht sich der Abgeordnete derselben wegen eines gesetzwidrigen Vorganges veranlaßt, deren Schließung zu verlangen, so sind alle Theilnehmer und überhaupt alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu räumen, und auseinander zu gehen.

§. 15.

Jedem politischen Vereine ist untersagt, Zweig- oder Filial-Vereine zu gründen, oder mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr oder durch Ausfendlinge in Verbindung zu treten, oder eine solche durch Aufnahme eines Vorstandsmitgliedes eines anderen politischen Vereines in seinen Vorstand, herzustellen.

§. 16.

Den politischen Vereinen ist die Beschlußnahme und Ausfertigung von Erlässen untersagt, welche, sei es in Betreff ihres Inhaltes oder ihrer Form, gegen die Bestimmungen des §. 6 dieses Gesetzes verstoßen.

§. 17.

Wenn ein politischer Verein eine der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder vor Ablauf der in den §§. 8 und 9 vorgeschriebenen Fristen in Wirksamkeit tritt, so verfällt jeder Gründer und jedes Mitglied des Vereines in eine Geldstrafe bis 100 fl. C. M.

Zu dieselbe Strafe verfallen der Vorsteher und die Vorstandsmitglieder, wenn sie Abänderungen in den Mitgliedern des Vorstandes anzuzeigen unterlassen.

§. 18.

Tritt ein politischer Verein ungeachtet des von der Behörde ausdrücklich ausgesprochenen Verbotes in Wirksamkeit, oder setzt er dieselbe ungeachtet der Auflösung fort, so kann die Strafe für jedes Mitglied mit strengem Arreste bis zu sechs Monaten bemessen werden.

§. 19.

Geht die Versammlung über Aufforderung des Abgeordneten der Behörde (§. 14) nicht sogleich auseinander, so ist gegen Jeden, welcher der Aufforderung nicht Folge leistet, Arrest, und zwar gegen die Mitglieder des Vorstandes strenger, gegen die übrigen Mitglieder einfacher Arrest bis zu drei Monaten zu verhängen. Erschwerende Umstände können überdieß die Auflösung des Vereines nach sich ziehen.

§. 20.

Wenn im Falle der §§. 18 und 19 dieses Gesetzes ein politischer Verein, ungeachtet der wiederholten Aufforderung der Behörde, die Sitzung aufzuheben sich weigert, oder den zur Räumung des Locales abgeordneten Organen Widerstand leistet, so hat die vollziehende Gewalt das Recht, die Aufhebung der Versammlung, selbst mit Anwendung der bewaffneten Macht, zu bewirken, die anwesenden Mitglieder zu verhaften, die Papiere des Vereines in amtliche Verwahrung zu nehmen, und sammt dem über den Vorgang aufgenommenen Acte der Strafbehörde zu übergeben.

§. 21.

Werden Frauenspersonen oder Minderjährige als Mitglieder in einen politischen Verein aufgenommen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M.

§. 22.

Wenn Frauenspersonen als Zuhörer, oder wenn Bewaffnete in eine Vereinsitzung zugelassen werden, so verfällt jedes anwesende Mitglied des Vorstandes in eine Geldstrafe bis 50 fl. C. M.

Frauenspersonen und Bewaffnete, die einer solchen Sitzung beiwohnen, unterliegen einer Strafe bis 20 fl. C. M. und sind sogleich aus der Sitzung zu entfernen.

§. 23.

Wer das Abzeichen eines politischen Vereines an sich trägt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M.

§. 24.

Unterläßt der Verein die im §. 12 angeordnete Anzeige seiner Sitzungen, oder beschränkt er durch indirecte Mittel die Oeffentlichkeit derselben (§. 10), oder tritt er durch eine Weigerung den Vorschriften des §. 13 entgegen, so verfällt jedes Mitglied des Vorstandes in eine Strafe bis 100 fl. C. M. Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 25.

Bersammelt sich der Verein zu einer geheimen Sitzung, so kann gegen den Vorsitzenden auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten, und gegen jedes Mitglied, welches an der geheimen Sitzung Theil nimmt, auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden.

Im Wiederholungsfalle kann überdieß die Auflösung des Vereines verfügt werden.

§. 26.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 15 und 16 dieses Gesetzes zieht die Auflösung des politischen Vereines nach sich.

Ueberdieß verfällt derjenige, welcher gleichzeitig dem Vorstande mehrerer politischer Vereine angehört, einer Strafe bis 200 fl. C. M.

§. 27.

Macht sich ein politischer Verein als solcher im Falle des §. 20 oder überhaupt einer Handlung schuldig, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verpönt ist, so finden die Bestimmungen derselben auf dessen Mitglieder nach den Grundsätzen über Mitschuld und Theilnahme Anwendung.

§. 28.

Wenn Jemand in einer Vereinsitzung durch mündlichen Vortrag oder durch Bertheilung schriftlicher oder bildlicher Darstellungen sich einer durch die allgemeinen Strafgesetze verpönten Handlung schuldig macht, ist er nach diesen Gesetzen zu behandeln, und der Vorstand, der einem solchen Redner nicht das Wort nimmt, oder die Bertheilung nicht zu hindern strebt, wird, insofern er nicht Mitschuldiger oder Theilnehmer ist, mit einer Geldstrafe bis 300 fl. C. M. belegt.

§. 29.

Wenn was immer für ein nicht politischer Verein nebenbei politische Zwecke zu verfolgen, und in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, so unterliegt er den Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

Dritter Abschnitt.

Ueber Volks-Versammlungen.

§. 30.

Bewaffnete Volks-Versammlungen, sie mögen unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden, sind unbedingt verboten.

Jeder, der eine bewaffnete Volks-Versammlung veranlaßt, verfällt der Strafe des strengen Arrestes bis zu 6 Monaten, und wer einer solchen Versammlung beiwohnt, in die Strafe des Arrestes bis zu 3 Monaten.

§. 31.

Wer einer Volks-Versammlung, ohne Aufforderung bewaffnet zu erscheinen, dennoch mit Waffen versehen beiwohnt, verfällt in eine Strafe bis 20 fl. C. M. Wenn eine Verabredung mit Mehreren zu Grunde liegt, kann auf Arrest bis zu 14 Tagen erkannt werden.

§. 32.

Wer eine Volks-Versammlung zu was immer für einen Zweck veranlassen will, hat hievon die Behörde, welche in dem Orte für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, wenigstens 3 Tage vor der beabsichtigten Abhaltung durch schriftliche Meldung zu benachrichtigen, widrigens er in eine Strafe von 50 bis 500 fl. C. M. verfällt.

§. 33.

Diese Anordnung hat auch für alle Jene Geltung, welche eine allgemein zugängliche Versammlung, ohne Beschränkung auf geladene Gäste, zum Behufe einer Feier, eines Aufzuges, eines

Festessens, politischer oder socialer Discussionen oder Petitionen veranstalten; findet aber auf Versammlungen keine Anwendung, welche nur die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus oder vorbereitende Wahlbesprechungen zum ausschließlichen Zwecke haben.

§. 34.

Während der Reichstag oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Orte seines Sitzes und in dem Umkreise von fünf Meilen keine wie immer geartete Volks-Versammlung stattfinden.

Veranstalter oder Theilnehmer solcher Versammlungen verfallen in das Doppelte der in den §§. 30 bis 32 festgesetzten Strafen.

§. 35.

Die Behörden haben das Recht und die Pflicht Volks-Versammlungen zu untersagen, wenn sie es im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nothwendig finden.

Hat die Behörde an eine solche Versammlung die Aufforderung auseinander zu gehen erlassen, so macht sich Jeder, der nicht unverzüglich Folge leistet, nach Umständen entweder der schweren Polizei-Übertretung des Auflaufes (§§. 51 bis 56, II. Th. St. G.) oder des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, des Aufstandes oder des Aufruhrs (§§. 61, 62, 63, 66, 67, 70 und 71, I. Th. des St. G.) schuldig.

§. 36.

Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volks-Versammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens 10 Mitgliedern überbracht werden.

§. 37.

Wird dem Anbringen einer solchen Bitte oder Beschwerde durch Bildung von zahlreicheren Deputationen Gewicht oder Nachdruck zu verleihen gesucht, so ist jeder Theilnehmer mit Arrest bis zu Einem Monat zu bestrafen.

§. 38.

Unternimmt eine Menschenmenge durch Erregung eines ungewöhnlichen Aufsehens, durch drohende Haltung, durch Eindringen in Amtsräume, oder durch sonstige auf Einschüchterung abzielende Mittel die Durchsetzung einer Bitte oder Beschwerde zu erzwingen, so verfällt jeder Theilnehmer in eine Strafe des strengen Arrestes bis zu sechs Monaten.

§. 39.

Wenn jedoch eine der in den §§. 30, 31, 34, 37, 38 bezeichneten Handlungen schon in den allgemeinen Strafgesetzen als strafbar erklärt ist, so kommen diese in Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 40.

Insoferne die Übertretungen dieses Gesetzes nicht die Verweisung der Schuldigen vor die Criminalgerichte nach den allgemeinen Strafgesetzen begründen, steht die Untersuchung und Aburtheilung der Übertretung der mit dem Richteramte in schweren Polizei-Übertretungen betrauten Behörde mit dem gesetzlich bestehenden Instanzenzuge zu.

§. 41.

Geldstrafen, die von dem Straffälligen nicht eingebracht, oder doch nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt der von ihm zu verpflegenden Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden zu verwandeln.

§. 42.

Alle nach diesem Gesetze eingehobenen Geldstrafen fallen in die Gemeinde-Casse zum Besten der Armen.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Osmütz den siebzehnten März im Jahre Eintausend achthundert neun und vierzig.

Franz Joseph. 



Schwarzenberg. Stadion. Aarau. Puch. Cordon. Druck. Chinnfeld. Sulmer.

Aus der I. L. Hof- und Staatsdruckerei.